



THE CATEGORY OF GRAVE CRIMES IN THE SOVIET CRIMINAL LAW

Kadnikov N.G.

Abstract: *The new reforms in our state and society presuppose the need for cardinal changes in the legislative activity. The important role of the criminal law concerns the future of the society and its members. While reforming criminal legislation, it is necessary to take into account that its standards and principles of humanism and justice should consider the experience of the criminal-legal system and pre-revolutionary Russia. All positive moments of the Soviet criminal law need to be taken into consideration. The methodology of the research includes the theoretical provisions of dialectical materialism, philosophy and logic. As the legal base the author uses the provisions of criminal law, criminal-procedural legislation, correctional legislation and the provisions of other branches of law. The category of grave crimes is a special group of premeditated crimes causing serious consequences. This definition should be included in the Criminal Code. The author offers several amendments to the content concerning grave crimes. The characteristics, determining the definition of grave crimes, should be preserved as a base for the decision about the inclusion of a particular crime in the category of grave crimes.*

Keywords: *Base, category, serious, crime, Soviet, Criminal law, reforms, system, crime, security.*

Aktualität des Themas. Die neuen Reformen in unserem Staat und in unserer Gesellschaft setzen die Notwendigkeit der kardinalen Veränderungen in der gesetzgebenden Tätigkeit voraus. Die wichtige Rolle spielt das Strafrecht, das Schicksal der ganzen Gesellschaft und aller Bürger betrifft.

Während des Reformierens des Strafrechtes ist es notwendig zu berücksichtigen, dass seine Normen den Prinzipien des Humanismus und der Gerechtigkeit entsprechen, dass diese Normen Rücksicht nicht nur auf die Erfahrung des strafrechtlich-rechtlichen Systems als auch auf die Erfahrung des vorrevolutionären Russlands nehmen sollen. Es soll auch alles Positives in der Theorie des sowjetischen Strafrechtes berücksichtigt werden.

Im Prozess der Vervollkommnung der Strafgesetzgebung sind die Fragen der Trennung der verbrecherischen Taten nach dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr von großer Bedeutung, das heißt die Fragen der Klassifizierung der Straftaten in verschiedene Gruppen. Die Klassifizierung der Verbrechen in der geltenden Strafgesetzgebung ist nach unserer Meinung nicht

unvollendet. Die im Gesetz bestimmte Kategorie der schweren Verbrechen hat ein Verzeichnis der Taten, die nicht gleichbedeutend sind und dieser Fakt beeinflusst die Strafbestimmungen. Dabei werden die schweren Verbrechen und Kapitalverbrechen ausgeglichen. Es gibt keine Normen, die strafrechtliche Folgen für die Personen bestimmen, die schwere Verbrechen begehen.

Das geltende System der Registrierung der Straftaten stützt sich auf die unvollendete Klassifizierung der Straftaten, deshalb es hat einen großen Nachteil, nämlich es zeigt qualitativen Zustand der Kriminalität falsch. Dieser Umstand beeinflusst negativ die Formierung der Kriminalpolitik im Kampf gegen Kriminalität und die Entscheidungsfindung für diese Fragen. Nach unserer Meinung gehört man eine Reihe der Straftaten nicht genau zu der Kategorie der schweren Verbrechen.

Der Begriff „schweres Verbrechen“ hat eine allgemeine Bedeutung im Gesetz, weil es keine Merkmale der schwere Verbrechen und Kapitalverbrechen gibt. In den Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR, die



von dem Obersten Sowjet am 2. Juli 1991 angenommen waren, sind die Normen der Klassifizierung der Straftaten viel inhaltlicher dargestellt. Aber es gibt einige Fragen, die weitere Ausarbeitung fordert.

Das Problem der Klassifizierung der Straftaten in der Fachliteratur wird von vielen Fachleuten behandelt (Gerzenson A.A., Kowaljow M.I., Anaschkin G.E., Kriger G. L., Karpez I. I., Kalina S. G., Sagorodnikow N. I., Bagrij – Schachmatow A.W., Schischow O.F., Krivotschenko L.N., Sacharow A.W., Kusnetsowa N.F., Machotkin W.P., Kardaew P.S., Fefilowa W.P. u.a.). Aber es gibt keine konkreten Forschungen auf dem Dissertationsniveau, die die besondere Lage der Kategorie der schweren Straftaten widerspiegeln. Die Bedeutsamkeit der angegebenen Forschung bedingte die Auswahl dieses Themas.

Ziel und Aufgaben der Forschung.

Das Hauptziel der gegebenen Forschung besteht darin, dass von der Seite des Strafrechtes, der Kriminologie und der Rechtsanwendungstätigkeit:

- a) die Effektivität der Gesetzwirkung über schwere Verbrechen zu studieren;
- b) die Vorschläge für Vervollkommnung der Klassifizierung der Straftaten im allgemeinen und insbesondere der Kategorie der schweren Verbrechen auszuarbeiten;
- c) Zweckmäßigkeit und Stichhaltigkeit der Zugehörigkeit der konkreten Straftaten zu der Kategorie der schweren Verbrechen zu behandeln;
- d) die Normen der strafrechtlichen Folgen für die Personen, die schwere Verbrechen begehen, zu analysieren und einige Vorschläge für die Vervollkommnung auszuarbeiten;
- e) auf Grund der theoretischen Schlussfolgerungen für die Vervollkommnung der Normen des Strafgesetzes über schwere Verbrechen einige Empfehlungen vorzuschlagen, die auf die Effektivität des Kampfes gegen solchen Verbrechen gerichtet sind.

Das setzt die Lösung der folgenden Aufgaben voraus:

1. Die Untersuchung der theoretischen Grundlagen der Klassifizierung der Verbrechen.
2. Die Analyse der Entwicklungsgeschichte der Normen über Klassifizierung der Verbrechen und die Analyse der geltenden Gesetzgebung.
3. Die Bestimmung des Grades der gesellschaftlichen Gefahr von einer Straftat als materielles Kriterium für die Klassifizierung der Verbrechen und die Bestimmung des formalen Kriteriums – Sanktion der strafrechtlichen Normen.
4. Ausarbeitung und Analyse der Merkmale, die den Grad der gesellschaftlichen Gefahr der schweren Verbrechen charakterisieren.
5. Komplexe Untersuchung der Normen des Strafgesetzes über schwere Verbrechen und Folgen für Personen, die solche Verbrechen begehen.

6. Verallgemeinerung der Tätigkeit der Rechtsanwendungsorgane für den Kampf gegen schwere Verbrechen.
7. Ausarbeitung der Fragen und Vorschläge für die Vervollkommnung der entsprechenden Normen des Strafgesetzes.

Die methodologischen Grundlagen der Untersuchung sind die theoretischen Thesen der materialistischen Dialektik, philosophische und logische Literatur. Als juristische Grundlage werden die Normen des geltenden Strafrechtes, des strafprozessualen Rechtes, des Besserungsarbeitsrechtes und die Normen der anderen Rechtszweige benutzt. Eine wichtige Rolle hat die Analyse der Strafgesetzgebung im vorrevolutionären Russland und in den anderen Staaten. Einige Aspekte werden in der Entwicklung der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR behandelt, die am 2. Juli 1991 angenommen waren.

In der Dissertation ist die Historismusmethode angewandt, die Dialektik der einzelnen und allgemeinen Einstellung zur Klassifizierung der Straftaten demonstriert. Es ist auch andere Methoden angewandt: Vergleichungsmethode, logisch-juristische Methode, Systemmethode, konkret-soziologische Methode (mit der Benutzung der Meinungsumfragemethodik und Expertumfrage der wissenschaftlichen und praktischen Arbeiter), die Analyse der statistischen Berichterstattung des Ministeriums der Inneren Angelegenheiten der UdSSR über den Kampf gegen schwere Verbrechen vom 1985 bis 1990.

Wissenschaftliche Neuigkeit besteht darin, dass das Thema über die Bestimmung der besonderen Straftätigkeitsgruppe, die zur Kategorie der schweren Verbrechen gehört, zum ersten Mal untersucht wird.

Zur Promotion werden folgende Thesen vorgeschlagen:

1. Die in den Grundlagen des Strafgesetzes vorgeschlagene (1991) Klassifikation der Straftaten nach dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr hat einen positiven Charakter und beiträgt zur Verwirklichung des Prinzips der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, weil diese Klassifikation gibt eine Sicherheit für konkrete Individualisierung der Bestrafung.
2. Das formale Kriterium solcher Klassifikation, die verschiedenen Grad der gesellschaftlichen Gefahr widerspiegelt, ist die Sanktion der strafrechtlichen Norm. Die Klassifikation der Verbrechen nach dem angegebenen Kriterium demonstriert ganz konkret den Inhalt der meisten Normen und Instituten der Allgemeinen und Besonderen Teile des Strafgesetzes abhängig von der Tatschwere.
3. Die Kategorie von schweren Verbrechen ist eine besondere Gruppe der absichtlichen Verbrechen, die schwere Folgen haben. Diese Definierung soll im Strafgesetz festgelegt werden. Dazu werden einige Veränderungen im Normeninhalte über die schweren Verbrechen vorgeschlagen.



4. Die Merkmale, die den Begriff der schweren Verbrechen bestimmen, muss man als Grundlage für die Lösung der Fragen über die Zugehörigkeit einer konkreten Straftat zur Kategorie der schweren Verbrechen halten.
5. Es wird vermutet, dass der Kampf gegen Kriminalität direkt von dem Kampf gegen schwere Verbrechen abhängt. Aber das geltende System der Verbrechenstatistik und Einschätzung der Effektivität der Tätigkeit der Organe der Inneren Angelegenheiten beeinflusst negativ den Kampf gegen Kriminalität. Die statistische Berichterstattung widerspiegelt den Erfolg im Kampf gegen Kriminalität hauptsächlich durch einige Verbrechen, die unbegründet zu der Kategorie der schweren Verbrechen gehört werden, infolge der Ausleichung (durch die Kategorie der schweren Verbrechen) der Straftaten, die nicht identisch nach dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr sind.
6. Für die Verbrechenstatistik ist eine Klassifikation notwendig, die in den Grundlagen des Strafgesetzes (1991) vorgeschlagen ist, mit Ausnahme der Angaben von den Verbrechen, die keine große gesellschaftliche Gefahr haben, und die nicht schwere Verbrechen sondern Straftaten sind.

Praktische Bedeutung dieser Forschung besteht darin, dass die bekommenen Resultate in der Ausarbeitung des Strafgesetzes der Republiken ausgenutzt werden können. Das heißt, die bestimmten Verbrechen sollen zur Kategorie der schweren Verbrechen gehören, und auch müssen die rechtlichen Folgen für die Personen, die solche Verbrechen begehen, bestimmt werden. Einige Schlussfolgerungen werden im Prozess der Vorbereitung der Vorschläge, die das System der Verbrechenstatistik angehen, und in der praktischen Tätigkeit der Rechtsanwendungsorgane angewandt. Eine Reihe der Thesen wird vorgeschlagen, im Lehrprozess bei der Untersuchung des Institutes des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzes zu verwenden.

Die Approbation der Untersuchungsergebnisse. Die Dissertation wird im Lehrstuhl für Strafrecht der Juristischen Fernhochschule des Ministeriums der Inneren Angelegenheiten der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik vorbereitet. Einige Thesen und auch die ganze Untersuchungsarbeit werden in den Sitzungen des Lehrstuhls vorgetragen und zugestimmt. Wesentliche theoretische und praktische Schlussfolgerungen der Untersuchungsergebnisse sind in drei Artikeln veröffentlicht und in der wissenschaftlichen Konferenz „Vervollkommnung der Tätigkeit der Organe der Inneren Angelegenheiten in den Bedingungen des Kampfes gegen Kriminalität“ im Jahre 1990 vorgetragen.

Struktur und Inhalt der Dissertation. Die Arbeit entspricht den Forderungen der Obersten Attestationskommission zur Anerkennung von wissenschaftlichen

Graden beim Ministerrat der UdSSR. Die Dissertation hat eine Einleitung, zwei Teile, Schlussfolgerung, eine Liste der benutzten Literatur und Anhänge.

In der Einleitung werden die Aktualität des Themas und die praktische Bedeutung der gegebenen Untersuchung begründet. Die Ziele und Aufgaben werden bestimmt, die methodologischen und empirischen Gründe werden angegeben. Die Promotionthesen werden formuliert.

Der erste Teil – „Die Klassifikation der Verbrechen (Fragen der Theorie und Praktik)“ hat drei Paragraphen, die den historischen, philosophischen und rechtswissenschaftlichen Aspekten der Klassifikation der Verbrechen gewidmet sind. Die Einstellung, die zeigt, dass die Klassifikation nicht nur eine Methode, Art und Weise der Erkenntnis der Realien der objektiven Welt ist, sondern auch das ist ein Resultat, ein wissenschaftlich begründete Schlussfolgerung von den früher bekommenen Kenntnissen. Deshalb muss man logische Regel für die Lösung der Fragen über die Klassifikation der Verbrechen verwenden, die für jede Klassifikation obligatorisch sind.

Wirkliche Notwendigkeit der Klassifikation von Verbrechen wird durch die historische Analyse der Entwicklung der Strafgesetzgebung unterstützt. Es gab die Klassifikation der Verbrechen in der Strafgesetzgebung des vorrevolutionären Russlands und als Grundlage der Bildung solcher Klassifikation wurde die Gesetzgebung der westeuropäischen Staaten benutzt. Aus der rechtswissenschaftlichen Hinsicht sind die Normen der Klassifikation der Straftaten abhängig von ihren Schweren im Strafgesetzbuch vom 1903 höchst ausgearbeitet. Dieses Gesetzbuch sah dreigliedrige Teilung der Straftaten abhängig von der Schwere der Strafe voraus.

Die Analyse der Entwicklung der Strafgesetzgebung nach dem 1917 zeigt, dass es keine weitere Ausarbeitung der Normen der Klassifikation der Verbrechen infolge der objektiven und subjektiven Faktoren gab. Die klassische Einstellung bei der Bildung der verschiedenen Gruppen und Arten der Straftaten dominierte, später verlor die Klassifikation ihre praktische Bedeutung.

Eine objektive Notwendigkeit der Klassifikation der Verbrechen zeigte sich später im Inhalt der verschiedenen Normen der Gesetzgebung unseres Staates vor allem auf dem Grund des Grades der gesellschaftlichen Gefahr. Der Anfang dieses Prozesses kann man in den Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken (1958) sehen, wo die Teilung der Verbrechen in verschiedene Gruppen erneuert wurde. Die nächste wichtige Etappe der Bildung der Normen für die genauere Klassifikation der Verbrechen war zweifellos die Einführung der Normen der schweren Verbrechen in die Strafgesetzgebung (1972). Im Artikel 7 – 1 der Grundlagen der Strafgesetzgebung (1958) und in den entsprechenden Artikeln des Strafgesetzbuches



der Unionsrepubliken wurde die Definition des schweren Verbrechens und auch das ganze Verzeichnis der schweren Verbrechen angegeben. Es ist anzumerken, dass Gesetzgeber machte einen wichtigen Schritt für die Ausarbeitung der Normen der Klassifikation der Verbrechen aber dieser Schritt war unsicher. Einerseits wurde das Kriterium für die Verbrechensschwere durch den Grad der gesellschaftlichen Gefahr bestimmt, andererseits das war nicht genug mit den Sanktionen verbunden, die in den Artikeln des Besonderen Teiles der Strafgesetzbücher angegeben waren.

Im Jahre 1977 waren einige Neuerungen über die Bestimmung der Gruppe der Verbrechen, die keine große gesellschaftliche Gefahr haben, in den Artikel 43 der Grundlagen der Strafgesetzgebung (1958) entsprechend der Forderungen über präzise Differenzierung der Verantwortlichkeit eingetragen, aber es gab die Merkmale solcher Verbrechen und ihr Verzeichnis.

Es ist anzumerken, dass solche Klassifikation von Verbrechen spielte eine positive Rolle in der Rechtsanwendungstätigkeit und sie ist zurzeit ein wichtiger Faktor in der Verwirklichung der Differenzierung der Strafverantwortlichkeit und der individuellen Bestrafung. Aber es ist nicht zu verneinen, dass die Klassifikation der Verbrechen in der geltenden Gesetzgebung braucht die Vervollkommnung und auswendige wissenschaftliche Begründung. Es ist notwendig, ein neues Kriterium solcher Klassifikation zu bestimmen und solche Merkmale der Gruppen der Verbrechen im Gesetz anzugeben, die als Klassifikationseinheiten bestimmt sind.

96% praktischer und 92 % wissenschaftlicher Arbeiter, die von den Fachleuten befragt waren, sagten über die Unvollkommenheit der Klassifikation der Straftaten im geltendem Gesetz.

91 % wissenschaftlicher und 88 % praktischer Mitarbeiter äußerte sich über die Einführung der Spezialnormen der Klassifikation von den Straftaten in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzes mit Rücksicht auf den Grad der gesellschaftlichen Gefahr.

Es gibt verschiedene Meinungen nach der Bestimmung des Kriteriums der Verbrechen und nach anderen Aspekten dieses Problems in der Theorie des Strafrechtes.

Der Autor unterstützt die Meinungen derjenigen Wissenschaftler, die den Grad der gesellschaftlichen Gefahr von den Verbrechen für das Kriterium der Klassifikation der Verbrechen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzes halten. In diesem Zusammenhang schlägt der Autor eine folgende Bestimmung für die Sanktion vor: das ist ein formalisiertes Kriterium der Klassifikation der Verbrechen, das unmittelbar durch Strafausmaß und Strafart kurz und konkret den Grad der gesellschaftlichen Gefahr ausdrückt. Der Dissertant unterstreicht, dass die Bestimmung der Sanktionen in dem sowjetischen

Strafrecht keinen genügenden Ausarbeitungsgrad und keine genügende Begründung hat. Das bestätigen die in den geltenden Gesetzbüchern vorhandenen Artikelsanktionen, die keine Einigkeit haben. Nach der Meinung des Autors, sind die Arten und Sanktionsausmasse oft wissenschaftlich nicht begründet und das ist eines der wichtigsten Probleme des Strafrechtes. In diesem Zusammenhang muss man typisierte Sanktionen bestimmen (das heißt Strafausmaß für jede Kategorie der Verbrechen) und wissenschaftliche Begründung der Entsprechung des Strafausmaßes für die Schwere der begangenen Verbrechen geben. In dieser Arbeit ist die Meinung über die Bestimmung der typisierten Sanktionen als Grundlage für die Klassifikation der Verbrechen unterstützt. Es handelt sich auch um die Strafe für solche Verbrechen, zum Beispiel Freiheitsstrafe.

Die Normen für Klassifikation der Verbrechen, die in den Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und Unionsrepubliken (angenommen von dem Obersten Sowjet am 2. Juli 1991) formuliert sind, entsprechen den Aufgaben für Differenzierung von Strafverantwortlichkeit. Aber es gibt Möglichkeiten für die weitere Entwicklung und Ausarbeitung. In erster Linie handelt es sich um typisierte Sanktionen (z. B. Freiheitsstrafe), die keine Ober- und Untergrenze haben. Der Autor denkt, dass es notwendig ist, die Norm über die Klassifikation der Verbrechen durch den Begriff der Klassifikation zu erweitern, um ihre Ziele und Aufgaben zu bestimmen. Außerdem werden die kennzeichnenden Merkmale von den Kategorien der Verbrechen in dieser oder jener Gruppe wieder nicht bestimmt und das kann im weiteren die Klassifikation der konkreten Verbrechen erschweren.

Im dritten Paragraph des ersten Teils wird die Bedeutung von der Klassifikation der Verbrechen entsprechend dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr für die Bildung der Normen und Institute für Allgemeine und Besondere Teile des Strafgesetzes und für andere Gesetzgebungszweige bestimmt. Der Dissertant unterstützt die Meinung von meisten Gelehrten, dass das geltende System von der Verbrechenstatistik der richtigen Bestimmung von den Hauptaufgaben in der Strafpolitik nicht beiträgt. In diesem Zusammenhang wird es vorgeschlagen, die Normen über Klassifikation von Verbrechen abhängig von dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr, die in den Grundlagen des Strafgesetzes vom 2. Juli 1991 formuliert sind, als Grundlage für Verbrechenstatistik zu halten.

Die Untersuchung der historischen und theoretischen Aspekte von dieser Frage half einige Begriffe und Schlussfolgerungen zu formulieren. Vor allem ist es anzumerken, dass das Problem der Klassifikation nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Rechtswissenschaft eine große theoretische und praktische Bedeutung für richtige Auffassung der Realien der objektiven Materie hat.



Verbrechensklassifizierung in dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzes bedeutet die Einteilung der Verbrechen in besondere Kategorien entsprechend dem Grad der gesellschaftlichen Gefahr (die Schwere), die in einer typisierten Sanktion ausgedrückt ist und, die spezifische strafrechtliche Folgen für jede Kategorie vorsieht. Die Verbrechenkategorie bedeutet eine abgesonderte Gruppe von bestimmten Verbrechen, die im Strafgesetz angegeben sind und die mit einander durch gleichwertigen Grad der gesellschaftlichen Gefahr verbunden sind. Die Kategorie wird durch eine typisierte Sanktion ausgedrückt. Für Begehung solcher Verbrechen sind spezifische strafrechtliche Folgen vorausgesehen.

Der zweite Teil „Die Kategorie der schweren Verbrechen im sowjetischen Strafrecht“ ist der Analyse von Normen des Strafgesetzes gewidmet. Die Normen enthalten eine Bestimmung und Merkmale der Kategorie der schweren Verbrechen (Artikel 7 – I in den Grundlagen der Strafgesetzgebung (1958) und Artikel 7 – I im Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik) und auch die Normen, die die gegebene Klassifikationseinheit in den Grundlagen der Strafgesetzgebung (1991) bestimmen. Es wird auch das System der strafrechtlichen Folgen untersucht, das bei der Begehung der schweren Verbrechen mit dem Gesetz vorgesehen ist.

Die Analyse der Kategorie der schweren Verbrechen hat eine große Bedeutung. Dazu gibt es einige Ursachen. Erstens, es gibt eine bestimmte historische und praktische Erfahrung, die Normen über schwere Verbrechen anzuwenden. Zweitens, in der letzten Zeit (besonders seit 1988) ist gefährliche Tendenz des Wachstums von schweren Verbrechen anzumerken. Zum Beispiel, erhöhte die Anzahl der registrierten Verbrechen um 3,8 % im Jahre 1988, im Jahre 1989 erhöhte die Gesamtzahl der Verbrechen um 31,8%, aber die Zahl der schweren Verbrechen erhöhte um 42,3%. Unter den schweren Verbrechen ist die Erhöhung von eigennützig-gewaltsamen Straftaten anzumerken. Im Jahre 1988 ist die Erhöhung von Ermordungen um 14%, von schweren Körperverletzungen um 31,6%, von Vergewaltigungen um 5,3%, von Rauben um 42,8%, von Plünderungen um 44,4%. Im Jahre 1989 erhöhte sich die Zahl von Ermordungen um 28%, von Vergewaltigungen um 23,9%, von schweren Körperverletzungen um 38,4%, von Rauben um 71,7%, von Plünderungen um 66,3%. Die Angaben im Jahre 1990 sind auch nicht beruhigend, weil sich die Zahl von den schweren Verbrechen um 19% erhöht. Es ist anzumerken, dass Übergang der Gesellschaft aus einem qualitativen Zustand in den anderen, gründliche Reformen in der Wirtschaft und Politik negativ Kriminalität beeinflussen. Man kann nicht verneinen, dass die

geltende Gesetzgebung nicht ganz den existierenden Realien entspricht. In der geltenden Gesetzgebung gibt es keine präzise Bestimmung und Merkmale eines schweren Verbrechens, deshalb gehören nicht gleichbedeutende Verbrechen zur Kategorie von dem schweren Verbrechen. Dieser Umstand führt zum Irrtum in der Rechtsanwendungspraktik, zu nicht begründeten Entscheidungen in der Strafpolitik, zur nicht richtigen Statistik des qualitativen Zustands der Kriminalität.

Die experte Umfrage von den praktischen Mitarbeitern zeigte, dass 90% von ihnen mit der Bestimmung von schwerem Verbrechen nicht zufrieden sind (diese Bestimmung ist im Artikel 7 – I im Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik). Außerdem meinen 61% befragten Richter und 84% befragten Staatsanwaltschaftsarbeiter, dass es notwendig ist, im Gesetz konkrete Merkmale der Kategorie von schweren Verbrechen zu bestimmen.

In den Normen über die Klassifikation von Verbrechen, die in den Grundlagen der Strafgesetzgebung vom 2. Juli 1991 bestimmt sind, gibt es auch keine konkreten Merkmale von schweren Verbrechen. Nur zwei Merkmale sind angegeben: Schuldform (Absicht) und typisierte Sanktion. Und hier ist es auch nicht klar, welche Straftaten zur gegebenen Kategorie gehören.

In diesem Zusammenhang ist es betont, dass besonders schwere Verbrechen und schwere Verbrechen im Artikel 7 – I in dem geltenden Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik vereinigt sind, obwohl die Kategorie von den besonders schweren Verbrechen in den erneuerten Grundlagen der Strafgesetzgebung bestimmt ist, aber es gibt keine Merkmale. Mit Rücksicht auf den letzten Fakt schlägt der Autor eine Bestimmung für ein besonders schweres Verbrechen vor und spricht davon, dass die Straftaten, die in den Artikeln 64 – 68, 72, 7 – I, T. 2, 102, 103, 117 T.4, 191 – 2, 213 – T.2 der Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik erwähnt sind, zu dieser Kategorie der Verbrechen gehören. Der Dissertant unterstützt den Standpunkt von der Abschaffung der Todesstrafe für die Begehung der besonders schweren Verbrechen und Einführung der lebenslangen Haft statt der Todesstrafe.

In der Dissertation wird weiter der Grad der gesellschaftlichen Gefahr von den Verbrechen untersucht, die zur Kategorie der schweren Verbrechen gehören.

Der Autor ist zum Schluss gegangen, dass der Grad von der Verbrechensgefahr durch Gesamtheit von objektiven und subjektiven Merkmalen bestimmt wird. Als Grundlage ist der Wert eines Objektes, der von dem Strafgesetz geschützt wird, und zwar Leben und Gesundheit eines Menschen, Eigentum, Verwaltungsordnung und Tätigkeit von Staatseinrichtungen



und Rechtspflegeorganen. Aber schwere Verbrechen und besonders schwere Verbrechen unterscheiden sich voneinander dadurch, dass Angriff auf angegebene Werte mit wenigem Schaden und mit nicht sehr gefährlicher Weise begangen wird.

Die durchgeführte Analyse von der geltenden Gesetzgebung zeigt, dass objektive Merkmale von schweren Verbrechen durch Persönlichkeitszwang (20%), Wiederholung der Verbrechen (16%), Folgenschwere (25,3%) bedingt sind. Die subjektiven Merkmale sind folgenderweise verteilt: niedrige Motive – 2, 7%, vorläufige Verabredung – 15%, besonders gefährliche Rückfälle – 10%. Man muss hier von dem Hauptmerkmal erwähnen – absichtliche Schuldform. Der Autor unterstützt die Meinung derjenigen Gelehrten, die denken, dass Fahrlässigkeitsdelikt zu schweren Verbrechen nicht gehört. Diese Meinung unterstützt 75% befragte Fachleute.

In der Dissertation ist folgende Bestimmung von dem schweren Verbrechen vorgeschlagen: das ist eine absichtliche Handlung, die auf Leben und Gesundheit eines Menschen, Eigentum, Verwaltungsordnung und Tätigkeit von Staatseinrichtungen und Rechtspflegeorganen Anschlag machen. Das ist absichtliche Handlung wird durch gefährliche Weise begangen und richten schwere Folgen an. Für solche Straftaten ist Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren vorgesehen.

Für die genaue Differenzierung von der Strafverantwortlichkeit meint der Autor, dass es notwendig ist, die Kategorie der schweren Verbrechen in Unterklasse einzuteilen, das heißt Angleichung von schweren Verbrechen in bestimmte Gruppen zu verwirklichen. Nach der Meinung des Dissertanten, stellt solche Angleichung eine genauere Klassifikation dar und es ist wichtig für Strafen für konkrete Verbrechen.

Als Hauptmerkmal der Angleichung ist ein Faktor berücksichtigt, der den Grad der gesellschaftlichen Gefahr erhöht, das ist Persönlichkeitszwang bei der Begehung eines Verbrechens. Eine Person ist zurzeit das wichtigste Objekt für den strafrechtlichen Schutz.

Der Autor teilt alle schwere Verbrechen in folgenden Gruppen ein:

1. Verbrechen mit Index A – das sind verbrecherische Angriffe, die mit der Gewalt, gefährlich für Leben und Gesundheit begangen werden.
2. Verbrechen mit Index Б – das sind verbrecherische Angriffe, die mit der Gewalt, nicht gefährlich für Leben und Gesundheit begangen werden.
3. Verbrechen mit Index В – das sind Verbrechen, die ohne Gewalt begangen werden.

Die Sanktionen sollen entsprechend gegebenen Gruppen sein. Als Beispiel wird eine detaillierte Klassifikation von verbrecherischen Angriffen in der Gesetzgebung der USA, wo Kategorien von Verbre-

chen, Klassen und Unterklassen entsprechend den Sanktionen dargestellt sind.

In dem zweiten Paragraph des zweiten Teils wird die Analyse von konkreten Verbrechen durchgeführt, die in das Verzeichnis von schweren Verbrechen eingeschlossen sind. Hier werden statistische Angaben über Verbrechen und Resultate der Rechtsprechung ausgenutzt. Seine Schlussfolgerungen demonstriert der Autor durch graphische Darstellung, die Angelegenheitslage im Kampf gegen schwere Verbrechen von 1985 bis zum 1990 demonstriert.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen werden die Schlussfolgerungen über Unbegründetheit für Zugehörigkeit von einzelnen Verbrechen zu den schweren Straftaten gemacht. Es handelt sich um Verbrechen, die in Artikeln 88, 154 Teile 2, 3 (zurzeit ist die Verantwortlichkeit für Spekulation, ungesetzliche Handelstätigkeit und Missbrauch im Handel vorgesehen) 206 Teil 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind. Von dem Dissertanten wird den Vorschlag über Zugehörigkeit von Verbrechen zu schweren Verbrechen unterstützt, die im Artikel 121, Teil 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, weil Persönlichkeitszwang und Erniedrigung von Menschenwürde einen Grund beinhaltet, den Grad der gesellschaftlichen Gefahr von gegebenen Verbrechen für den entsprechenden Merkmalen der schweren Verbrechen zu halten.

Von dem vorgeschlagenen System der Indexe in der Kategorie von schweren Verbrechen aus schlägt der Autor die Aussonderung von entsprechenden Gruppen für konkrete Verbrechen im Besonderen Teil des Strafgesetzes vor. Zu den schweren Verbrechen mit dem Index A gehören die Verbrechen, die in Artikeln 74 Teil 3, 77 – 1, Teil 1, 79, 91, 93 – 1, 95 Teil 3, 98 Teil 2, 108, 117, Teile 2, 3, 126 – 1 Teil 2, 146, 148 Teil 3, 149 Teil 2, 213 Teile 2, 3; 218 – 1 Teil 3, 231 – 1 Teil 3 des Gesetzbuches vorgesehen sind. Zu den schweren Verbrechen mit Index Б gehören Verbrechen, die in Artikeln 74 Teil 2, 90 Teile 2, 3, 4; 117 Teil 1, 93 – 1, 121 Teil 2, 126 – 1 Teil 1, 145 Teile 2, 3, 4; 179 Teil 2, 206 Teil 3, 224 – 1 Teil 2 des Gesetzbuches vorgesehen sind. Zu den schweren Verbrechen mit den Index В gehören die Verbrechen, die in den Artikeln 69, 70 Teil 3, 78, 86, 87, 89 Teil 4, 92 Teil 2, 3; 93 Teil 3, 93 – 1, 173, 174 Teil 2, 174 – 1 Teil 2, 176 Teil 2, 177 Teil 2, 218 – 1, Teile 1, 2; 223 – 3, 224 Teile 1, 2; 224 – 1 Gesetzbuches vorgesehen sind.

In dem dritten Paragraph des zweiten Teiles wird ein wichtiger Aspekt über strafrechtliche Folgen für die Personen, die solche Verbrechen begehen, behandelt. Dabei unterstützt der Autor die Meinung derjenigen Gelehrten, die schlagen vor, das ganze System von strafrechtlichen Folgen als Bestandelement von der Verbrechensklassifikation gesetzlich festzulegen. Es wird angenommen, dass das System von strafrechtlichen Folgen mit der Verbrechenschwere unmittelbar verbunden soll aber nicht durch



die Strafe bestimmt. Mit dieser Rücksicht schlägt der Dissertant vor, bestimmte Korrekturen in die Normen von dem Strafgesetz einzutragen, die strafrechtliche Folgen der schweren Verbrechen bestimmen. Es wird zum Beispiel vorgeschlagen, Verantwortlichkeit für die Vorbereitung zu besonders schweren Verbrechen zu bestimmen und auch für die Gruppe von Verbrechen mit dem Index A. Es wird die Meinung über Verzicht auf Strafe für die Unterlassung der Anzeige unterstützt. Aber der Autor meint, dass es notwendig ist, strafrechtliche Verantwortlichkeit für die geplante Unterlassung der Anzeige von schweren und besonders schweren Verbrechen zu bestimmen.

Die geltende Norm über besonders gefährliche Rückfälltäter (Artikel 24 – 1 des Gesetzbuches) ist kompliziert und umfangreich. Klassifikationsmerkmale werden sehr beschränkt benutzt, verschiedene Kriterien werden angewandt. In den Grundlagen der Strafgesetzgebung (1991) gib es dieselbe Einstellung. Der Dissertant unterstützt die Normen über Verbrechenrückfälle, die in dem theoretischen Modell des Strafgesetzbuches zusammengefasst sind.

Außerdem wird die Vervollkommnung von anderen Normen vorgeschlagen, die strafrechtliche Folgen bestimmen. Das betrifft den Inhalt der Artikel 48 und 49 (Verjährungsfrist) des Strafgesetzbuches und den Inhalt der Artikel 53 und 53– 1 (vorläufige Entlassung und Ersatzstrafe), 57 (Straffälligkeit) des Strafgesetzbuches. Der Autor analysierte die ganze Reihe von Normen, die strafrechtliche Folgen angehen, die für schwere Ver-

brechen vorgesehen sind und die von Minderjährigen begangen sind. Der Autor schlägt vor, in diese Normen einige Präzisierungen und Anhänge hereinzutragen.

Der Dissertant schlägt vor, folgenderweise den Artikel über Kategorie von schweren Verbrechen zu redigieren.

Artikel ... Kategorie der schweren Verbrechen

1. Zu schweren Verbrechen gehören absichtliche Handlungen, die auf Leben und Gesundheit eines Menschen, Eigentum, Verwaltungsordnung, Tätigkeit von Staatseinrichtungen und Rechtspflegeorgane einen Anschlag machen, die durch gefährliche Weise begangen sind und schwere Folgen haben. Für diese Verbrechen ist Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren vorgesehen.
2. Das Gesetz bestimmt folgende Gruppen von schweren Verbrechen:
 - schwere Verbrechen A. Für diese Verbrechen ist die Freiheitsstrafe von 8 bis zu 10 Jahren von dem Gesetz vorgesehen.
 - schwere Verbrechen B. Für diese Verbrechen ist die Freiheitsstrafe von 6 bis zu 8 Jahren von dem Gesetz vorgesehen.
 - schwere Verbrechen B. Für diese Verbrechen ist die Freiheitsstrafe von 5 bis zu 6 Jahren von dem Gesetz vorgesehen.

Im Schlussfolgerungsteil der Dissertation sind Hauptschlussfolgerungen formuliert, die wichtigsten von ihnen im gegebenen Manuskript mit der Charakteristik von entsprechenden Teilen der Dissertation dargestellt sind.

Библиография:

1. Die Frage über die Klassifikation von Verbrechen // Sammelband von jungen Gelehrten „Совершенствование правоохранительной деятельности органов внутренних дел“. – М.: ВЮЗШ МВД СССР. 1990.
2. Категория von schweren Verbrechen im sowjetischen Strafrecht und Probleme der Rechtsanwendungstätigkeit // Sammelband von Artikeln „Совершенствование деятельности органов внутренних дел в условиях решительного усиления борьбы с преступностью.“-М.: ВЮЗШ МВД СССР. 1990
3. Die Frage der Aussonderung der Kategorie von schweren Verbrechen im sowjetischen Strafrecht // Sammelband von wissenschaftlichen Arbeiten „Проблемы совершенствования уголовного законодательства и практики его применения.“ – М.: Академия МВД СССР. 1990.

References (transliterated):

1. Die Frage über die Klassifikation von Verbrechen // Sammelband von jungen Gelehrten „Sovershenstvovanie pravookhranitel'noi deyatel'nosti organov vnutrennikh del“. – М.: VYuZSh MVD SSSR. 1990.
2. Категория von schweren Verbrechen im sowjetischen Strafrecht und Probleme der Rechtsanwendungstätigkeit // Sammelband von Artikeln „Sovershenstvovanie deyatel'nosti organov vnutrennikh del v usloviyakh reshitel'nogo usileniya bor'by s prestupnost'yu.“-М.: VYuZSh MVD SSSR. 1990
3. Die Frage der Aussonderung der Kategorie von schweren Verbrechen im sowjetischen Strafrecht // Sammelband von wissenschaftlichen Arbeiten „Problemy sovershenstvovaniya ugovnogo zakonodatel'stva i praktiki ego primeneniya.“ – М.: Akademiya MVD SSSR. 1990.